

Aktenzeichen:

9 RV 28/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 14. November 1961

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. R h o d e und

Bundessozialrichter R ö b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

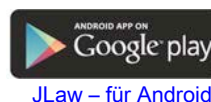
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Okto-
ber 1955 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird, soweit er die Berufung des Klä-
gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom
2. Februar 1954 betrifft, zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin ihres am 29. März 1960 verstorbenen Ehemannes Josef K==. Der Verstorbene erhielt nach dem ersten Weltkrieg eine Kriegsbeschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 30 v.H., später 50 v.H. wegen "Gebrauchsbeschränkung des linken Ringfingers" und "Verschlimmerung des Knieleidens links mit Nervenschmerzen unter dem Bild des Ischias". Diese Rente wurde ihm durch einen Bescheid aus dem Jahre 1936 oder 1938 entzogen. Ob über die vom Verstorbenen dagegen eingelegte Beschwerde noch rechtskräftig entschieden wurde, hat sich nicht feststellen lassen.

Am 14. Mai 1949 beantragte der Ehemann der Klägerin Wiedergewährung seiner früheren Rente. Diesen Antrag lehnte die Landesversicherungsanstalt (LVA) mit Bescheid vom 31. Oktober 1950 nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) ab, weil sie den ursächlichen Zusammenhang der festgestellten Gesundheitsstörungen mit dem im ersten Weltkrieg geleisteten Wehrdienst verneinte. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 5. Oktober 1955 das Urteil des Sozialgerichts (SG), die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Versorgungsamtes (VersorgA) sowie den Bescheid der LVA auf und erklärte den Beklagten für verpflichtet, "Gebrauchsbeschränkung des linken Ringfingers" und "Verschlimmerung des Knieleidens links mit Nervenschmerzen unter dem Bilde des Ischias" als Dienstbeschädigung anzuerkennen und Rente ab 1. Oktober 1950 nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren. Das LSG führte aus: Die im Rentenänderungsbescheid vom 5. Oktober 1926 getroffene Entscheidung, die den ursächlichen Zusammenhang der beim Ehemann der Klägerin anerkannten Gesundheitsstörungen mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

während des ersten Weltkrieges geleisteten Wehrdienst bejahte, sei nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) rechtsverbindlich (§ 85 BVG). Zwar sei die bewilligte Rente später wieder entzogen worden. Von einem Rentenentziehungsbescheid könne aber nicht ausgegangen werden, weil sich nicht feststellen lasse, ob dieser Bescheid überhaupt rechtskräftig geworden und aus welchen Gründen die Rentenentziehung vorgenommen sei. Die Bindungswirkung nach § 85 BVG entfalle auch nicht, weil die Ablehnung des Antrages auf Wiedergewährung der früheren Rente durch einen Bescheid erfolgt sei, der sich auf die Vorschriften der SVD 27 stützte, die ihrerseits eine Bindung an frühere Bescheide nicht gekannt habe. Dieser Bescheid, der erst am 31. Oktober 1950, also nach Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) ergangen sei, habe sich materiell-rechtlich nicht mit dem im BVG niedergelegten Versorgungsrecht in Widerspruch setzen dürfen. Nach § 85 BVG müssten mithin die beim Ehemann der Klägerin nach dem ersten Weltkrieg anerkannten Gesundheitsstörungen, da sie auch später immer bestanden hätten, anerkannt bleiben. Für diese Schädigungen habe der Beklagte aber nur eine Rente nach einer MdE von 30 v.H. zu gewähren. Nach den erstatteten ärztlichen Gutachten sei die Annahme eines höheren Grades der MdE nicht gerechtfertigt. Zwar sei in den Gutachten der Bonner Universitätsklinik und des Sachverständigen Prof. Dr. H==== die MdE höher bewertet worden. Von diesen Schätzungen könne jedoch nicht ausgegangen werden, weil sie außer den früher bereits anerkannten Gesundheitsstörungen auch andere Leiden berücksichtigten, die nicht auf wehrdienstliche Einflüsse des ersten Weltkrieges zurückzuführen seien. Die Rente könne auch erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1950, dem Tage des Inkrafttretens des BVG, zuerkannt werden, weil erst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die bindende Kraft rechtskräftiger Entscheidungen gegeben sei, während die SVD 27 eine Vorschrift dieser Art nicht enthalten habe. Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der Revision beantragte der Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

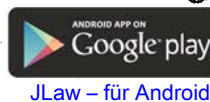
- 4 -

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das LSG habe nicht entscheiden dürfen, daß dem Ehemann der Klägerin ein Versorgungsanspruch seit dem 1. Oktober 1950 zustehe. Diese Entscheidung betreffe nicht den Anspruch, der Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen sei. Über die Ansprüche nach dem BVG sei noch kein Verwaltungsakt ergangen. Streitgegenstand sei nur der für die Zeit v o r Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) geltend gemachte Versorgungsanspruch. Dies ergebe sich daraus, daß in dem Bescheid der LVA und des Beschwerdeausschusses des VersorgA nur der Versorgungsanspruch nach der SVD 27, nicht aber auch der Anspruch nach dem BVG abgelehnt worden sei. Über den Versorgungsanspruch nach der SVD 27 habe das Berufungsgericht jedoch nicht entschieden. Es habe insoweit weder die Klage abgewiesen noch sonst zum Ausdruck gebracht, aus welchem Grunde es über den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1950 nicht erkannt habe. Darüber hinaus habe das LSG auch zu Unrecht angenommen, daß die im Bescheid aus dem Jahre 1926 getroffene Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der anerkannten Gesundheitsstörungen mit dem während des ersten Weltkrieges geleisteten Wehrdienst rechtsverbindlich sei. Diese Bindung sei deshalb zu verneinen, weil nach § 85 BVG nur die nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften ~~letz~~ zeitlich zuletzt getroffene Entscheidung von rechtlicher Bedeutung sei. Das LSG habe deshalb bei der Prüfung des § 85 BVG von dem nach der SVD 27 erlassenen Bescheid ausgehen müssen. Daß es sich bei dieser zuletzt getroffenen Entscheidung um eine rechtskräftige Entscheidung handeln müssen, werde vom Gesetz nicht verlangt. § 85 BVG setze auch nicht voraus, daß eine nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften ergangene Entscheidung vor dem 1. Oktober 1950 erlassen sein müsse. Eine nach der Erteilung einer solchen Entscheidung verkündete neue Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

setzesbestimmung könne (bei der Beurteilung) nur insoweit Berücksichtigung finden, als dem Gesetz Rückwirkung beigelegt sei. Das sei bzgl. des BVG aber nur für die Zeit ab 1. Oktober 1950 geschehen, so daß über Versorgungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nach den früheren Vorschriften, im vorliegenden Falle nach der SVD 27, zu entscheiden war. Da der nach der SVD 27 erlassene Bescheid aber den ursächlichen Zusammenhang der früher anerkannten Schädigungsfolgen mit dem Wehrdienst des ersten Weltkrieges verneine, habe das LSG seiner nach § 85 BVG getroffenen Entscheidung nicht den im Jahre 1926 erteilten Bescheid zugrundelegen dürfen.

Die Klägerin beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Hilfsantrag wurde damit begründet, daß das LSG die Zusammenhangsfrage nicht geprüft habe.

Die Revision ist durch Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der Beklagte hat sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revision ist somit zulässig. Sie ist auch begründet.

Das LSG hat über die mit der Klage angefochtenen Bescheide und über den Versorgungsanspruch für die Zeit seit Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950 - § 84 Abs. 1 BVG) entschieden. Es hat die Bescheide der Versorgungsverwaltung aufgehoben und den Beklagten zur Anerkennung von Schädigungsfolgen und zur Rentengewährung ab 1. Oktober 1950 verurteilt. Diese Entscheidungen des Berufungsgerichts beruhen auf Gesetzesverletzungen.

Die Annahme des LSG, die Bescheide des Beklagten seien des-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

halb rechtswidrig und aufzuheben, weil der ursächliche Zusammenhang der im Rentenänderungsbescheid vom 5. Oktober 1926 anerkannten - und noch bestehenden - Gesundheitsstörungen mit dem während des ersten Weltkriegs geleisteten Wehrdienst nach § 85 BVG auch für den in den angefochtenen Bescheiden geregelten Versorgungsanspruch bejaht werden müsse, ist nicht gerechtfertigt. Die Bescheide der Versorgungsverwaltung haben nur über den Versorgungsanspruch bis zum 30. September 1950 entschieden; in ihnen ist der Rentenanspruch nach den bis zum Inkrafttreten des BVG geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen der SVD 27 (vgl. SVD 31 - BABl. 1951, 44) abgelehnt worden. § 85 BVG gilt nur für Ansprüche nach dem BVG, stellt eine Ausnahmegvorschrift zu § 1 BVG dar (vgl. BSG 4, 23) und bestimmt, daß eine Entscheidung, die nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne dieses Gesetzes getroffen ist, nach dem BVG rechtsverbindlich ist; § 85 BVG besagt dagegen nicht, daß die Bindungswirkung auch für die Versorgungsansprüche besteht, die nicht nach dem BVG zu beurteilen sind. Der in den Bescheiden der Versorgungsverwaltung entschiedene Versorgungsanspruch richtet sich aber nur nach den Bestimmungen der SVD 27. Durch Art. III des Kontrallratsgesetzes (KRG) Nr. 34 vom 20. August 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats für Deutschland S. 172) wurden alle bis dahin geltenden Versorgungsgesetze aufgehoben und damit auch alle auf Grund dieser Gesetze ergangenen Entscheidungen hinfällig (vgl. BSG 3, 255). Die Gewährung einer Versorgung nach dem 2. Weltkrieg wurde in der britischen Zone erst wieder durch die SVD 27 vom 2. Mai 1947 (ArbBl. für die brit. Zone S. 155) geregelt. Die Bestimmungen der SVD 27 gelten in diesem Gebiet für alle Versorgungsansprüche bis zum 30. September 1950. Nach dem BVG sind nur die Versorgungsansprüche zu beurteilen, die die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

BSG 5, 37). Zutreffend rügt der Beklagte daher, daß das LSG über den Versorgungsanspruch nach der SVD 27 zu Unrecht nicht entschieden habe. Das LSG hat zwar in den Gründen beiläufig erwähnt, daß es den ursächlichen Zusammenhang zwischen den ischiasähnlichen Beschwerden und dem Kriegsdienst (Unfall) verneine, weil es sich um anlagebedingte Bandscheibenveränderungen handle. Es hat aber daraus nicht den folgerichtigen Schluß gezogen und die ablehnenden Bescheide bestätigt, sondern es hat diese aufgehoben. Auch wenn man in Betracht zieht, daß die Aufhebung dieser Bescheide in der irrigen Annahme erfolgte, die Bindungswirkung des § 85 BVG erstrecke sich auf einen nach der SVD 27 ergangenen Bescheid, fehlt es im Urteil des LSG doch an einem klaren und begründeten Ausspruch darüber, weshalb dem Ehemann der Klägerin trotz Aufhebung der Ablehnungsbescheide kein Anspruch für die Zeit bis zum 30. September 1950 zustand. Das wäre umso mehr erforderlich gewesen, weil dies in Wahrheit der einzige Streitgegenstand gewesen ist. Deshalb konnte dahingestellt bleiben, ob ein Verfahrensmangel auch darin zu erblicken ist, daß das LSG möglicherweise deshalb eine genauere Prüfung der medizinischen Zusammenhangsfrage unterlassen hat, weil es annahm, die Anerkennung müsse – jedenfalls ab 1. Oktober 1950 – aus Rechtsgründen aufrechterhalten werden.

Das LSG hat schließlich auch zu Unrecht den Beklagten zur Anerkennung von Schädigungsfolgen und zur Rentengewährung ab 1. Oktober 1950 verurteilt. Das bedeutet nicht, daß der Klägerin ein Versorgungsanspruch nach dem BVG nicht zusteht, sondern nur, daß das LSG über diesen Anspruch noch nicht entscheiden durfte. Die Verurteilung zu einer Leistung setzt nämlich grundsätzlich voraus, daß ein ablehnender Verwaltungsakt ergangen ist (§ 54 Abs. 4 SGG). Einen solchen Verwaltungsakt hat der Beklagte noch nicht erlassen. In den angefochtenen Bescheiden der Versorgungsverwaltung ist nur über den Versorgungsanspruch nach der SVD 27 bis zum 1. Ok-



tober 1950, nicht auch nach dem BVG für die Zeit ab 1. Oktober 1950, entschieden worden. Ein Verwaltungsakt, der die Ablehnung von Versorgungsansprüchen nach dem BVG beinhaltet, ist auch nicht darin zu erblicken, daß der Beklagte vor dem SG die Abweisung der Klage und vor dem LSG die Zurückweisung der Berufung beantragte. Diese Prozeßklärungen enthalten nicht die Merkmale, eines Verwaltungsaktes. Unter den Begriff des Verwaltungsaktes ist jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme zu verstehen, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts getroffen wird. Danach gehört zu einem Verwaltungsakt im wesentlichen, daß es sich um eine Tätigkeit hoheitlicher Art handelt, durch die eine Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einen Einzelfall mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung für den Betroffenen regelt. Eine derartige Regelung ist in den Prozeßanträgen des Beklagten nicht zu erkennen. Mit ihnen trat der Beklagte dem Kläger nicht hoheitlich, sondern lediglich als Beteiligter im Streitverfahren gegenüber (vgl. BSG 10, 221). Zwar kann mit der Klage auch die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte (§ 54 Abs. 5 SGG). Dieser Fall lag jedoch nicht vor, weil die Ablehnung eines Versorgungsanspruchs nach dem BVG nur durch einen Verwaltungsakt erfolgen kann. Das LSG durfte deshalb von dem Erfordernis eines Verwaltungsaktes nicht absehen und die Beklagte nicht zur Leistung verurteilen; das der Versorgungsbehörde nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung zustehende Recht, in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren sachgestaltend zu wirken, darf nicht vereitelt werden (vgl. BSG 10, 221; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sgb § 54 SGG Anm. 6 c).

Da das LSG das Gesetz nicht richtig angewandt hat und die angefochtene Entscheidung auch auf diesen Gesetzesverletzungen beruht, ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben.



Soweit das LSG über den Versorgungsanspruch nach dem BVG für die Zeit ab 1. Oktober 1950 entschieden hat, ist es dem Senat nicht möglich, über den Anspruch selbst zu entscheiden, weil der Beklagte noch keinen Bescheid darüber erlassen hat. Der Beklagte wird der Klägerin aber nunmehr einen Bescheid nach dem BVG erteilen müssen, um eine Vornahmeklage der Klägerin nach § 88 SGG zu vermeiden. Eine Klageabweisung (vgl. BSG 10, 218, 222) kam insoweit nicht in Betracht, da aus dem Inhalt der Klage- und Berufungsakten ein auf eine Verurteilung nach dem BVG gerichtetes Klagebegehren nicht entnommen werden konnte.

Hinsichtlich des Versorgungsanspruchs für die Zeit bis zum 30. September 1950, der ausschließlich nach den Vorschriften der SVD 27 zu beurteilen ist, mußte der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden, da es insoweit an einer klaren Entscheidung des LSG fehlt. Da die beiden vom LSG zitierten ärztlichen Gutachten zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen sind, wird zu prüfen sein, ob eine weitere medizinische Klärung oder Ermittlungen über die Art des seinerzeitigen Unfalls erforderlich sind. Jedenfalls wird das LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen haben, daß die Vorschrift des § 85 BVG bei der Beurteilung der nach der SVD 27 bis zum 30. September 1950 sich ergebenden Versorgungsansprüche nicht herangezogen werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)